

Faltblattserie Entspannt mobil

Tipps für ein Miteinander

- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit der Verkehrssituation an
- Nehmen Sie Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmern auf
- Verzichten Sie auf Ihren Vorrang, bevor es gefährlich wird
- Verhalten Sie sich klar und eindeutig, damit andere Verkehrsteilnehmer Ihre Absichten erkennen, z.B. mit einem klaren Handzeichen beim Abbiegen



1 Aufs Rad – aber sicher!



2 Sichere Wege



3 Besondere Wege



4 Sicher abbiegen



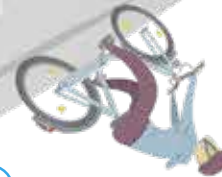
5 Kinder sicher unterwegs



6 Sicher fahren – sonst wirds teuer!

Entspannt mobil Sichere Wege

Nützliche Tipps und Informationen
für ein entspanntes und sicheres
Fahrradfahren



agfk  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgänger-
freundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V.
(AGFK-BW)

c/o Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart
www.agfk-bw.de

Gefördert durch das Land
Baden-Württemberg



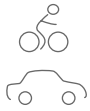
Stand: 2021

helios.tz

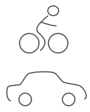
„Der schnellste Weg
ist nicht immer der sicherste.“

Wege und Straßen für das Fahrrad

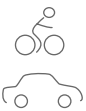
Mit dem Rad fährt man auf unterschiedlichen Straßen und Wegen. Die Straßenverkehrsordnung räumt dem Radfahrer inzwischen mehr Raum und Rechte ein. Sie hat das Ziel, Radfahrer neben Autofahrern und Fußgängern im Verkehrsfluss mitschwimmen zu lassen: Jeder Art der Mobilität wird Platz eingeräumt. Für Radfahrer gilt es daher, die Regeln in verschiedenen Situationen zu kennen und zu beachten, um sicher, aber auch rücksichtsvoll, unterwegs zu sein.



Fahrbahn Radfahrer fahren in der Regel auf der Fahrbahn. Gibt es keine Radfahr- oder Schutzstreifen, herrscht Mischverkehr. Insbesondere in Tempo 30-Zonen sorgt die geringere Geschwindigkeit für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Innerorts müssen Radfahrende mit mindestens 1,50 Abstand überholt werden. Außerhalb von Ortschaften gilt ein Überholabstand von 2,00 Metern.



Schutzstreifen Eine unterbrochene Linie auf der rechten Seite der Fahrbahn markiert den Schutzstreifen für Fahrradfahrer. Er ist mit Piktogrammen am Boden gekennzeichnet und ist Teil der Fahrbahn. Autos dürfen ihn bei Bedarf überfahren, aber nicht darauf parken und halten. Für Radfahrer und Autofahrer gilt: **Vorsicht! Aufeinander achten. Auch bei Schutzstreifen gilt der Überholabstand von 1,50 Metern.**



Radfahrstreifen Eine durchgehende Linie trennt einen Teil der Fahrbahn nur für den Radfahrer ab. Ein solcher Radfahrstreifen wird mit einem blauen Schild gekennzeichnet und ist dadurch für Radfahrer benutzungspflichtig. Zudem ist er häufig auch durch Bodenpiktogramme oder farbigen Bodenbelag markiert. Der Radfahrstreifen darf von Autos nicht überfahren werden, es sei denn, um dahinter liegende Parkplätze zu erreichen. Dabei gilt: **Vorsicht auf den Radverkehr!**



Radwege Der klassische Radweg ist baulich von der Fahrbahn getrennt. Sobald ein blaues Schild den Radweg kennzeichnet, ist er auch benutzungspflichtig. Wenn das Schild fehlt, ist der Radweg ein Angebot: Es darf dann alternativ auf der Fahrbahn Rad gefahren werden. Obwohl der Radweg für Radfahrer eingerichtet ist, gilt es auf querende Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Übrigens dürfen auch E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h innerorts auf ausgewiesenen Radwegen fahren.



Getrennte Geh- und Radwege Teilt eine weiße Linie das Schild, dann bedeutet das, dass Radfahrer die eine Seite und Fußgänger die andere Seite des Weges benutzen müssen.



Gemeinsame Geh- und Radwege Zeigt ein blaues Schild Fußgängern und Radfahrern einen gemeinsamen Geh- und Radweg an, dann ist er auch für Radfahrer benutzungspflichtig.



Gehwege Gehwege sind für Fußgänger da. Kinder bis acht Jahre müssen – und dürfen bis zu zehn Jahren – auf Gehwegen radeln. Dabei dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auf Gehwegen durch eine mindestens 16 Jahre alte Aufsichtsperson begleitet werden. Sonstigen älteren Radfahrern ist es (auch mit Kindern im Kindersitz) nur dann erlaubt, wenn der Gehweg entsprechend mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ gekennzeichnet ist. Der Radfahrer kann dann selbst entscheiden, ob er Gehweg oder Fahrbahn bevorzugt. Bei der Fahrt auf Gehwegen gilt grundsätzlich: **Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer.**



Für alle Wege mit dem Rad gilt: Radwege und Schutzstreifen immer nur in der vorgegebenen Richtung benutzen. „Geisterradler“ gefährden nicht nur Radfahrer, die in der richtigen Richtung unterwegs sind, sondern auch sich selbst: An Grundstückszufahrten und Straßeneinmündungen rechnen ab- und einbiegende Autofahrer nicht mit Radfahrern aus der falschen Richtung. In solchen Situationen passieren häufig Unfälle! Nur in Ausnahmefällen erlauben Schilder das Radfahren auf der linken Seite. Zum Beispiel wenn das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ aufgestellt ist.

Es ermöglicht die Freigabe von Radwegen in Gegenrichtung, ohne dass damit wie beim blauen Schild eine Benutzungspflicht verbunden ist. Ansonsten gilt: **Wer entgegen der Fahrtrichtung unterwegs ist, ist Geisterfahrer.**